

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 48 (1973)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Leserbriefe

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Weiterausbildung wider Willen

Sehr geehrter Herr Herzog

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 25. April 1972, als dessen Beilage Sie uns einen Artikel aus Nr. 179/72 der «National-Zeitung» betreffend die Verurteilung eines Wehrmannes, der einem Aufgebot für die Unteroffiziersschule nicht Folge geleistet hat, zur Stellungnahme zugestellt haben. Nachdem uns soeben nach oberinstanzlicher Behandlung des Falles durch das Militärkassationsgericht die betreffenden Strafakten zugegangen sind, können wir Ihnen zu der Angelegenheit folgende ergänzende Angaben machen:

Der fragliche Wehrmann, Füs A., wurde im Jahre 1970 in der Inf RS 5 zur Weiterausbildung zum Unteroffizier vorgeschlagen, wobei er unterschriftlich bestätigte, vom Vorschlag zur Einberufung in die UOS Kenntnis genommen zu haben. Im Herbst des Jahres 1970 wandte sich Füs A. an das zuständige kantonale Kreiskommando und teilte mit, er habe sich nie bereit erklärt, eine UOS zu absolvieren, er wolle lieber ein guter Soldat als ein schlechter Unteroffizier sein. Zudem trete er am 1. Januar 1971 eine neue Stelle an. Das Kreiskommando lehnte das Begehren auf Streichung als Uof-Anwärter ab und bot Füs A. in Berücksichtigung seiner beruflichen Interessen für die Inf UOS 205 vom 14. Juni bis 10. Juli 1971 auf. Am 14. Juni 1971 rückte Füs A. in die Inf UOS 205 ein, wünschte jedoch aus beruflichen Gründen, noch am selben Tag wieder entlassen zu werden. Dabei erklärte er unterschriftlich, er werde die UOS und die RS im Jahre 1972 absolvieren.

Die Aufgebote für die Inf UOS 4/72 und die Inf RS 4/72 wurden von Füs A. zweimal an das Kreiskommando zurückgeschickt, und auch der Weg der polizeilichen Zustellung der Marschbefehle führte nicht zu ihrer Annahme. Füs A. weigerte sich regelmässig, die für ihn bestimmten Marschbefehle entgegenzunehmen. Am 3. Januar 1972 rückte Füs A. nicht in die UOS 4/72 ein. Das Divisionsgericht 5 hat ihn deswegen am 18. April dieses Jahres der Dienstverweigerung schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs verurteilt. Gegen das Urteil wurde vom Privatverteidiger (dem Vater von Füs A.) Kassationsbeschwerde eingereicht. In seiner Sitzung vom 28. Oktober 1972 hat das Militärkassationsgericht die Kassationsbeschwerde abgewiesen und das Urteil des Divisionsgerichts 5 bestätigt. Soweit die Geschichte des von der «National-Zeitung» kritisierten Militärgerichtsfalls. Zur grundsätzlichen Seite des Falls ist folgendes zu sagen:

Der Grundsatz, dass jeder Wehrmann verpflichtet werden kann, einen höheren Grad zu bekleiden und die dafür erforderlichen Beförderungsdienste zu leisten, ist in Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation verankert; dieser hat folgenden Wortlaut:

«Jeder Wehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür

vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

Wer einen Grad bekleidet, hat auch den damit verbundenen Dienst zu leisten.»

Dieser Grundsatz wird im Dienstreglement wiederholt, wo im Kapitel «Allgemeine Pflichten des Wehrmannes», Ziffer 4, Absatz 4, bestimmt wird:

«Jedermann ist entsprechend seinen Fähigkeiten verpflichtet, den Grad und die Stellung zu übernehmen, für die er von seinen Vorgesetzten geeignet befunden wird.»

Das in Gesetz und Dienstreglement verankerte Prinzip, wonach die Armee von jenen Wehrmännern, die zur Bekleidung eines höheren Grades befähigt sind, nicht nur die Übernahme des Grades, sondern auch die Leistung der entsprechenden Militärdienste verlangen kann, ist ein Ausfluss des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht.

So wie die Armee darauf angewiesen ist, jeden diensttauglichen jungen Mann für den Militärdienst zu erfassen, muss sie auch in der Lage sein, sämtliche als Vorgesetzte geeigneten Wehrmänner heranzuziehen. Bei den Beförderungsdiensten, die für die Erreichung eines bestimmten militärischen Grades vorgeschrieben sind, handelt es sich somit nicht um freiwillige, sondern um obligatorische Dienstleistungen.

Eine Umschreibung der Ausnahmen von der Regel enthält das Dienstreglement. Es hält in Ziffer 4 Absatz 4 fest, dass der Wehrmann, der für die Übernahme einer Vorgesetztenfunktion und des damit verbundenen militärischen Grades als geeignet befunden wird, «von der Weiterausbildung und den damit verbundenen Verpflichtungen bei Vorliegen zwingender Gründe befreit werden kann». Es liegt im Ermessen der für die Erteilung von Vorschlägen zur Weiterausbildung verantwortlichen Schulkommandanten und insbesondere der die Beförderung vornehmenden Militärbehörden, die Gründe zu erkennen und zu würdigen, die für eine allfällige Befreiung eines zur Weiterausbildung geeigneten Wehrmannes von den gesetzlichen Beförderungsdiensten vorgebracht werden.

In der Praxis wird im allgemeinen von der Verpflichtung zur Weiterausbildung Umgang genommen,

- wenn infolge schwerer Erkrankungen oder Hinschieds des Vaters ein Familienbetrieb vom Sohn aufrechterhalten werden muss;
- wenn ein für die Weiterausbildung geeignet erscheinender Wehrmann verheiratet und bereits Familienvater ist;
- wenn ein Wehrmann für Familienangehörige — Eltern, Geschwister usw. — zu sorgen hat und seine finanziellen Verhältnisse eine zusätzliche Dienstleistung nicht zulassen;
- wenn ein Wehrmann aus zwingenden Gründen seine berufliche Ausbildung möglichst rasch abschliessen muss;
- wenn ein Wehrmann für längere Zeit ins Ausland verreist.

Diese in der Regel als Befreiungsgründe anerkannten Fälle zeigen, dass dort, wo die mit der Weiterausbildung verbundenen Dienstleistungen die beruflichen und finanziellen Verhältnisse eines Wehrmannes oder

dessen Familie wesentlich beeinträchtigen würden, der Wehrmann von der Verpflichtung zur Weiterausbildung befreit wird, sofern er es verlangt.

Wir hoffen, Ihnen nachträglich mit unseren Angaben dienen zu können, und begrüssen Sie

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Militärdepartement  
Der Chef der Unterabteilung  
für Information und Dokumentation  
Dr. H. R. Kurz

\*

### Neue Uniformen, neue Abzeichen — eine Notwendigkeit?

Wie der Presse zu entnehmen war, sollen die Schweizer Wehrmänner eine neue Uniform erhalten. Diese «Reform» muss nachdenklich stimmen; sie passt indes nur zu gut ins eher trübe Bild, das die zuständigen Behörden in letzter Zeit bieten.

Es wird heute weitgehend anerkannt, dass die Erhaltung der Wehrbereitschaft die vordringlichste Aufgabe unserer Generation ist, ja möglicherweise zur Überlebensfrage unserer Milizarmee überhaupt wird. Oberst i GSt P. Wenger hat in der ASMZ (Oktober 1972) eindrücklich dargelegt; wo der Hebel anzusetzen wäre. Aber was tut man? Anstatt konkrete Folgerungen zu ziehen, auch im politischen Bereich, führt man eine neue Uniform ein! Glaubt allen Ernstes jemand, damit den Wehrwillen fördern zu können? Vielmehr muss man den Eindruck haben, man weiche zuständigenorts den Grundfragen aus.

Bekanntlich nimmt der Anteil der Militärausgaben am Bundeshaushalt eher ab als zu; die finanziellen Mittel sind knapp, allenthalben müssen Abstriche in Kauf genommen werden, auf 60 neue Flugzeuge wird verzichtet, für eine Neueinkleidung aber sind die Millionen vorhanden! Eine neue Uniform übrigens, die genau wie die jetzige nur im Ausgang getragen wird.



Angehörige der Rdf-Truppe, die am 25. November 1972 in Bern mit Erfolg gegen die drohende Auflösung ihrer Einheiten demonstrierten.

Zu denken geben musste auch das Seilziehen um die Abschaffung der Kavallerie. Allen Ernstes hat man lange Zeit erwogen, zugunsten der Reiter die wesentlich kampfstärkeren Radfahrer-Truppen zu dezimieren, weil man sich scheute und immer noch scheut, die wahre Ursache der Bestandeslücken zu beseitigen, was heissen

## Fachfirmen des Baugewerbes

Heizung — Sanitär	<b>STRÄSSLE</b>
	Robert Strässle & Co. Mühlebachstr. 77 Zürich 8 Tel. (01) 47 82 82


Bauunternehmung	ERSTFELD ANDERMATT SEDRUN NATERS MARTIGNY GENÈVE
<b>MURER AG</b>	

<b>W. &amp; H. Niederhauser AG</b>	Telefon 66 07 22
Stahl- und Metallbau <b>Bern-Bümpliz</b>	Morgenstrasse 131
Eisenkonstruktionen	Behälter
Bauschlosserarbeiten	Profilpressarbeiten
Metallbau	Fahrradständer
Blecharbeiten	Schweissarbeiten

<b>Gebrüder Schmassmann</b>
Malermeister
<b>Winterthur</b> Telefon (052) 22 66 67
Sämtliche Facharbeiten, Spritzverfahren usw.

	<b>A. Marti &amp; Cie. AG, Bauunternehmung</b>	Strassenbau Pflästerungen Kanalisationen Moderne Strassenbeläge Walzungen Eisenbetonarbeiten
	<b>Solothurn</b> Bielstrasse 102 Telefon (065) 2 71 46	

Baugeschäft	<b>Wenk &amp; Cie.</b>	Basel und Riehen
Eisenbeton-, Maurer- und Steinhauerarbeiten		

	<b>Renfer + Wetterwald AG</b>
	Hoch- und Tiefbau, Strassenbau
<b>Dornach — Arlesheim</b>	

	<b>Schaffroth &amp; Späti AG</b>
	Asphalt- und Bodenbeläge Postfach
Gegründet 1872	<b>8403 Winterthur</b> Telefon (052) 29 71 21

Erfahrung Qualität Fortschritt

# stamm

Bauunternehmung  
Kies- und Betonwerk  
Generalunternehmungen  
Liegenchaftsverwaltungen  
Transport- und  
Kranwagenbetrieb

**4002 Basel**



## Bau- und Isolierstoff



würde, die überfällige Revision des Aushebungssystems an die Hand zu nehmen. Man sollte endlich die unbefriedigende Kategorie der Hilfsdiensttauglichen, der Drückeberger in grosser Zahl angehören, abschaffen und durch einen differenzierten Tauglichkeitsbegriff ersetzen.

Was nützt uns die schönste und beste Konzeption der Landesverteidigung, wenn sie nicht verwirklicht werden kann. Es fehlt der Mut, grundsätzliche Probleme anzugehen und — notfalls auch unbequeme — Lösungen durchzusetzen.

Lt P. Waldburger (49)

## Wehrsport

13. Januar, evtl. 3. Februar 1973:

### Kantonaler Militär-Skiwettkampf Zürich und Schaffhausen mit Junioren-Kategorie in Hinwil ZH

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Durchführung des Wettkampfes
- 1.1 Der Lauf wird als Einzelwettkampf in zwei Kat durchgeführt
- 1.1.1 Kat L: Langlaufski (Ski bis 7,00 cm Breite)
- 1.1.2 Kat T: Tourenski (Ski über 7,01 cm Breite)
2. Leistungsanforderungen
- 2.1 Kat L
- 2.1.1 Länge der Strecke ca. 12—14 km Horizontal-distanz
- 2.1.2 Höhendifferenz ca. 500 m (Aufstieg und Abfahrt)
- 2.2 Kat T
- 2.2.1 Länge der Strecke ca. 6—8 km Horizontal-distanz
- 2.2.2 Höhendifferenz ca. 300 m (Aufstieg und Abfahrt)
- 2.3 Beide Kat
- 2.3.1 Mittragen einer Packung
- 2.3.2 Schiessen mit Kar oder Stgw
- 2.3.3 Handgranatenwerfen

#### 3. Teilnahmeberechtigt

- 3.1 Sämtliche Mitglieder des SUOV
  - 3.2 Alle übrigen Of, Uof, Gfr und Sdt der Armee, des Festungswachtkorps, des Grenzwachtkorps und der Polizei
- #### 5. Auszeichnungen
- 5.1 Der Sieger jeder Kat erhält eine vergoldete Medaille
  - 5.2 Ferner erhalten eine Auszeichnung:
    - 5.2.1 Im Auszug je die ersten 30 % jeder Kat
    - 5.2.2 In der Landwehr je die ersten 40 % jeder Kat
    - 5.2.3 Im Landsturm je die ersten 50 % jeder Kat

#### B. Technische Bestimmungen

6. Start
- 6.1 Kategorienweise einzeln in Zeitabständen von einer Minute
7. Tenue und Ausrüstung
- 7.1 Tenue
- 7.1.1 Mannschaftshose (Keilhose nicht gestattet)
- 7.1.2 Gebirgsbluse
- 7.1.3 Feldmütze
- 7.1.4 Leibgurt ohne Seitengewehr
- 7.1.5 Patronentasche für Karabinertragende
- 7.1.6 Kar oder Stgw, Tragart frei
- 7.1.7 Ord-Rucksack

Anmeldungen:

Wm Erich Steiner  
Rosenberg-/Alpenblickstrasse, 8630 Rüti ZH

\*

21. Januar 1973:

### 3. Militär-Ski-Einzellauf mit Schiessen des UOV Oberengadin in Samedan (Engadin)

#### 1. Kategorien und Leistungsanforderungen:

- 1.1 Kat A: Auszug Jahrgänge 1941—1952  
Distanz 12 km mit Schiessen  
3 Schuss liegend auf Norwegerscheibe

- 1.2 Kat B: Landwehr Jahrgänge 1931—1940  
Distanz 12 km mit Schiessen wie Kat A
- 1.3 Kat C: Landsturm Jahrgang 1930 und Ältere  
Distanz 12 km mit Schiessen wie Kat A
- 1.4 Kat D: Junioren Jahrgänge 1953—1959  
Distanz 6 km in Zivil ohne Schiessen
- 1.5 Kat E: Juniorinnen Jahrgänge 1953—1959  
Distanz 6 km in Zivil ohne Schiessen
2. Teilnahmeberechtigt:  
Kat A, B und C Of, Uof, Gfr und Sdt aller Heeresklassen und Festungswachtkorps sowie Polizei- und Grenzwachtkorps; Kat D und E Junioren und Juniorinnen im J+S-Alter.
3. Bewertung und Rangierung:  
Laufzeit abzüglich Gutschrift im Schiessen. Die Rangierung erfolgt nach Heeresklassen. Für die Kat D und E erfolgt eine separate Rangierung.
4. Tenue und Ausrüstung:  
Uniform, Packung mit Kar oder Stgw, Gewicht 7,5 kg, Langlaufski.
5. Startgeld und Auszeichnungen:  
Kat A, B, C Fr. 8.— (inkl. Munition)  
Kat D, E Fr. 6.—  
Jeder Wettkämpfer mit vorschriftsgemässer Beendigung des Laufes erhält eine Erinnerungs-medaille. Für die Kategoriensieger sind Spezialauszeichnungen und Wanderpreise vorgesehen.
6. Unterkunft und Verpflegung:  
Für Wettkämpfer, die bereits am Samstag in Samedan eintreffen, stehen günstige Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten in der Truppenunterkunft oder in Hotels zur Verfügung.
7. Wettkampfprogramm:  
Jeder gemeldete Wettkämpfer erhält vor dem Wettkampf das detaillierte Programm mit den administrativen Weisungen zugestellt.
8. Meldeschluss:  
15. Januar 1973

Auskunft sowie Ausschreibungen und Anmelde-Einzahlungsscheine durch den Wettkampfleiter:

Major H. Amiet, «Crap Alv», 7502 Bever

## Literatur

Petr Pasek

### Zum Leben verurteilt

Verlag Sager, Kreuzlingen, 1972

In diesem Büchlein werden die Geschichte und das Schicksal des sozialistischen tschechischen Generals Vladimír Prikryl geschildert, der als Soldat vom Jahre 1914 an seiner Heimat in den verschiedenen Phasen ihrer wechselvollen jüngsten Geschichte treu gedient hat. Dem unpolitischen Soldaten Prikryl widerfuhr dabei das Missgeschick, über den späteren Kommunistenführer Slansky zuviel Menschliches zu wissen, was ihn nach 1948 schwerster Bespitzelung, Verfolgung und schliesslich der Verhaftung und Einkerkerung aussetzte. Die Darstellung zeigt diese schwere Zeit auf eindrückliche, bisweilen etwas reisserische Weise. Sie schildert anschaulich die Methoden und Verfahren der kommunistischen Verfolgung und lässt das schwere menschliche Schicksal jener ermesen, die in das Räderwerk des «Systems» geraten sind — wobei es irgendwie versöhnlich stimmt, dass auch das «System» inzwischen dem Gegensystem erlegen ist. Ohne geschichtlich in allen Teilen ganz vollständig und genau zu sein, gibt die Darstellung Paseks einen lesenswerten Überblick über die Geschichte der Tschechoslowakei in den 20 Jahren zwischen Staatsstreich (1948) und Prager Frühling (1968) sowie über die handelnden Persönlichkeiten. Dass gerade die massgebenden Gestalten nicht immer frei von jedem menschlichen Zweifel waren, ist ein wichtiger Aspekt der tschechischen Tragödie.

Kurz

\*

Otto Gehrer

### Der Granatwerfer — Einsatz und Schiessen

Band 20 der Truppendienst-Taschenbücher  
Verlag Carl Überreuter, Wien, 1972

Die österreichischen Truppendienst-Taschenbücher, die sich dank ihrem gediegenen und fachgerechten Inhalt und ihrer handlichen Form auch bei uns wachsender Beliebtheit erfreuen, sind mit

einer Anleitung über Einsatz und Schiessen von Granatwerfern erweitert worden. Die Angaben dieser Schrift beziehen sich auf den österreichischen 8-cm-Granatwerfer M 29, den 12-cm-Granatwerfer 80 und den 8-cm-Granatwerfer 70.

Dargestellt werden in erster Linie die Aufgaben der Gruppen- und Zugführer, denen sich die Aufgabenstellungen für die Kommandanten in der Feuerstellung und für die Beobachter anschliessen. Schliesslich ist ein umfangreiches Kapitel dem Schiessen mit Granatwerfern gewidmet, wobei Zielmeldung, Feuereinstellung, Feuerauftrag sowie das sogenannte freie und das gebundene Schiessen behandelt werden. Der Anhang enthält Übungsschiessaufgaben und die Lösungen gestellter Aufgaben. Trotz den Verschiedenheiten gegenüber den in unserer Armee vorhandenen Minenwerfertypen und der in verschiedener Hinsicht abweichenden Einsatzdoktrin und Schiesslehre ist das Büchlein, insbesondere in seinen grundsätzlichen Teilen, auch für uns dienlich.

Kurz

\*

Christian Reinhart / Michael am Rhyn

### Automatwaffen — Maschinenpistolen, Selbstladegewehre

Verlag Stocker-Schmid, Dietikon, 1972

In der Schriftenreihe «Bewaffung und Ausrüstung der Schweizer Armee», die vom initiativen Verlag Stocker-Schmid (Dietikon) herausgegeben wird, ist als dritter Band eine umfassende Darstellung der schweizerischen Automatwaffen erschienen. Die Schriftenreihe wird von einem Quartett ausgewiesener Fachleute betreut; der vorliegende Band wurde von Christian Reinhart und Michael am Rhyn verfasst.

Wieder liegt ein stattlicher Band vor, der hervorragend ausgestattet ist und mit einer eindrücklichen Zahl instruktiver Bilder versehen wurde, die nach einem einheitlich konzipierten Textschema erläutert werden. Die Gliederung der einzelnen Sachgebiete erfolgte nach Waffenkategorien, nämlich den Maschinenpistolen, den Selbstladegewehre sowie der jeweiligen Munition.

Die in dem Buch zusammengefassten Erkenntnisse gründen auf dem Studium der Originalwaffen, der gedruckten Quellen (Eidgenössische Ordnonnzen, Beschlüsse, Erlasse, Reglemente), den Protokollen der eidgenössischen Waffenkontrolle und den ungedruckten Dokumentenbeständen aus eidgenössischen, kantonalen und privaten Archiven sowie Originaldokumenten verschiedener Herstellerfirmen. Das Buch beschlägt einen sehr wichtigen Teil unserer eidgenössischen Ordnonnanzbewaffung; es wird zweifellos demselben Interesse begegnen, das schon den bisherigen Bänden der Schriftenreihe zuteil geworden ist.

Kurz

\*

### Taschenbuch für den Pionierdienst Taschenbuch für Logistik

Wehr und Wissen Verlagsgesellschaft, Darmstadt, 1972

Die beiden übersichtlich gestalteten Handbücher erscheinen nun bereits in der vierten bzw. sechsten Auflage. Obschon beide Werke ausschliesslich auf die Bedürfnisse der Bundeswehr ausgerichtet sind, enthalten sie eine ganze Reihe allgemeinverbindlicher Angaben und Hinweise, die auch für die Schweizer Angehörigen der Genie- und Versorgungstruppen sowie für Wehrmänner anderer Truppengattungen, die sich mit diesen Aufgaben befassen müssen, von Interesse sind. Im Handbuch für den Pionierdienst werden Grundsätze für den Pionierdienst, die Sperrausbildung (Sprengen, Minenkampf usw.), die Wasserausbildung (Übersetzen, Brückenbau, Übergang über Eis usw.) und Bauausbildung (Feldbefestigungen, Strassenbau usw.) behandelt.

Das zweite Werk umfasst die Darstellung der logistischen Führung und Organisation innerhalb der NATO, der Bundeswehr und der Teilstreitkräfte der Bundeswehr. Nachdem die Bundeswehr über zwei Millionen Versorgungsartikel zu bewirtschaften hat, finden wir selbstverständlich ein Kapitel über diesen komplexen Problembereich. Dem militärischen Verkehrswesen und Fragen des Transports und Umschlags wird entsprechend breiter Raum gewährt. Daneben finden sich Informationen über die militärische Infrastruktur, das Sanitäts- und Fernmeldewesen, die Ausschöpfung nationaler Hilfsquellen (Zusammenwirken militärischer und ziviler Verteidigung), die Betriebsführung und Betriebsorganisation. Das Schlusskapitel enthält in beiden Bänden allgemeinemilitärisches Wissen.

P. J.